

Tagesordnungspunkt 2

Übertragung von Haushaltsmitteln (Ermächtigungsübertrag) von 2023 nach 2024

Gemäß § 17 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes per Haushaltsvermerk bestimmt ist (Ermächtigungsübertragung). Sie bleiben längstens bis Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Als Instrument der flexiblen Haushaltsführung dient die Ermächtigungsübertragung dazu den neuen Haushalt nicht zusätzlich zu belasten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Übertragung folgender Haushaltsmittel von 2023 nach 2024:

1. 57312.5231 5.000 €
Instandsetzung Fenster Gemeindehaus

2. 57319.5231 4.000 €
Fortsetzung Umgestaltung Freizeitgelände

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
7 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen